



Fotografenvertrag

zwischen

pixel & so Fotografie

Martin Haese

Neuer Weg 4

35447 Reiskirchen

nachfolgend "Fotograf"

und

Name

Strasse, Nr.

PLZ, Ortschaft

nachfolgend "Kunden"

zwischen

1. Gegenstand und Umfang der fotografischen Arbeit

1.1 Der Fotograf führt folgende fotografische Arbeit aus:

Bitte hier eintragen:

1.2 Die fotografische Arbeit erfolgt:

- digital
- in Farbe und oder schwarz/weiss

1.3 Die technische und künstlerische Gestaltung der fotografischen Arbeit liegt im freien Ermessen des Fotografen.

- 1.4 Der Fotograf führt die fotografische Arbeit persönlich aus. Er ist jedoch berechtigt, Hilfspersonen seiner Wahl einzusetzen. Kann der Fotograf die fotografische Arbeit wegen nicht zu vertretenden Umständen (z.B. höhere Gewalt, plötzliche Krankheit, Unfall etc.) nicht ausführen, informiert er die Kunden darüber unverzüglich. Auf Wunsch erfolgt die Rückvergütung der Anzahlung oder es wird ein neuer Termin vereinbart.

2. **Übergabe des Bildmaterials**

- 2.1 Das Bildmaterial ist den Kunden bis maximal 2 Wochen nach dem Shooting in folgender Form zu übergeben:
 - als JPEG (sRGB) per Download

3. **Vergütung**

- 3.1 Der Fotograf erhält für die Erbringung der in Ziffer 1.1 und 2.1 beschriebenen fotografischen Arbeit eine pauschale Vergütung in Höhe des gebuchten Paketes.
- 3.2 Spesen und Reisekosten werden nach Absprache abgerechnet.
- 3.3 Weiten die Kunden den Umfang der fotografischen Arbeit während der Ausführung aus, beträgt der Stundensatz € _____ incl. gültiger Mehrwertsteuer.
- 3.4 Eine Terminabsage muss spätestens 7 Tage vor Shootingtermin stattfinden. Andernfalls wird der volle vereinbarte Stundenansatz als Verdienstausschlag fällig.

4. **Rechte an der fotografischen Arbeit**

- 4.1 Der Fotograf überträgt den Kunden sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, an der fotografischen Arbeit und deren Teilen unter Vorbehalt von Ziffer 4.4.
- 4.2 Sämtliche Rechte sind mit der vereinbarten Vergütung in Ziffer 3 abgegolten.
- 4.3 Mit Zustimmung des Fotografen sind die Kunden berechtigt, bei der Verwertung der fotografischen Arbeit und deren Teilen den Fotografen zu nennen.

4.4 Der Fotograf ist nach Absprache berechtigt, das Bildmaterial unentgeltlich, zeitlich und räumlich uneingeschränkt in veränderter oder unveränderter Form zu veröffentlichen. Der Fotograf hat das Recht, das Bildmaterial:

- auf seinen Internetseiten,
- in Arbeitsmappen
- im Schaufenster seines Fotostudios
- in Galerien und Ausstellungen

zu Informations- und Werbezwecken zu veröffentlichen. Für eine weitergehende Nutzung ist die Zustimmung der Kunden erforderlich.

Zustimmung erteilt: _____

5. **Änderungen des Vertrages**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

6. **Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung sowie dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit dieser Vertrag lückenhaft sein sollte.

Ort und Datum

Unterschrift Kundin

Unterschrift Kunde

Unterschrift Fotograf